Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma Wilhelm Wellmeyer, Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, Auf der Wittenburg 88, 49196 Bad Laer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluß und Einbeziehung dieser Bedingungen

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen zwischen uns und anderen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt wurden. Mündliche Vereinbarungen entfalten keine Gültigkeit. Abweichenden Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen und auch, wenn Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen erfolgt sind.

II. Angebote, Preise und Lieferungsvorbehalt

1. An unsere Angebote einschließlich der Preisangebote halten wir uns grundsätzlich vier Wochen ab Ausgang bei uns gebunden.
2. Unsere Angebotspreise sind Nettopreise ohne Skonto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzusetzen. Überführungs-, Verpackungskosten, Transportversicherung und vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
3. Liegt zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin ein längerer Zeitraum als vier Monate, sind wir berechtigt, Erhöhungen der unserer Preiskalkulation zu Grunde liegenden Kosten, namentlich solche aus Steigerungen von Rohstoffpreisen, Energiekosten, Arbeitslöhnen, Gehältern, Frachten und Steuern an den Besteller weiter zu geben. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

III. Kataloge

In Katalogen, Prospekten und Anzeigen wiedergegebene Abbildungen und Maße sind unverbindlich.

IV. Spezifizierung

1. Vor Angebotsabgabe gibt der Besteller eine genaue Spezifizierung seiner Anfrage auf. Eigenschaften, insbesondere Maße, Gewichte, Leistungsdaten sowie sämtliche andere Beschaffenheitsmerkmale der Sache gibt uns der Besteller auf. Es ist Sache des Bestellers, die Beschaffenheit so aufzugeben, dass sich die Sache, für die von ihm beabsichtigte Verwendung eignet.
2. Wir sind in keinem Falle verpflichtet, die Angaben des Bestellers auf Durchführbarkeit oder Ausführbarkeit, gleichviel in welcher Hinsicht, zu überprüfen.
3. Wird der Vertragsgegenstand für aus den Beschaffenheitsangaben nicht ersichtliche Zwecke eingesetzt, trifft uns keinerlei Haftung, gleichviel, ob die Verwendbarkeit des Gegenstandes für den Zweck des Bestellers geeignet ist oder nicht.
4. Verlangt der Besteller eine bestimmte Ausführung des Vertragsgegenstandes, so ist der Besteller verpflichtet, sicherzustellen, dass durch diese Form der von ihm verlangten Ausführung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Zu einer Überprüfung sind wir nicht verpflichtet. Werden Rechte Dritter durch die Herstellung des Produktes oder die nach Bestellervorgabe vertraglich vorgesehene Ver- oder Bearbeitung der Ware verletzt, so stellt uns der Besteller von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde diese beruhen, frei.

V. Umfang der Lieferung und Leistung

1. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung mit den hierin genannten Daten, insbesondere Maßen und Leistungsmerkmalen maßgebend.
2. Es besteht kein Anspruch auf Rücknahme von Fahrzeugteilen und gelieferten Waren. Sollten wir Fahrzeug- oder Ausrüstungsteile zurücknehmen, sind wir berechtigt, 10 % pauschale Bearbeitungsgebühr und die Aufarbeitungskosten zu berechnen, sowie Transportkosten erstattet zu verlangen.
3. Evtl. erforderliche Genehmigungen für den Einbau und Betrieb von uns zu liefernder Teile werden mangels anderweitiger Vereinbarung vom Besteller bei den zuständigen Behörden auf eigene Kosten vollständig für den Lieferumfang und evtl. erforderliche Montagen eingeholt. Kosten behördlicher Abnahmen und Genehmigungen trägt der Besteller. Zur Überprüfung sind wir nicht verpflichtet.
4. Bei Lieferungen in das Ausland hat der Besteller etwaige Einfuhrformalitäten selbst zu erledigen und sämtliche Einfuhrabgaben (z.B. Zölle) sowie sonstige Kosten, die sich aus der Einfuhr ergeben, selbst zu tragen. Import- oder Devisenbeschränkung des ausländischen Staates berühren die Gültigkeit unseres Vertrages mit dem Besteller nicht. Wird dem Besteller die Abnahme deshalb unmöglich oder verweigert, hat er uns den gesamten uns daraus entstehenden Schaden zu erstatten.
5. Der Besteller berechtigt uns Unteraufträge zu erteilen. Er berechtigt uns ferner, Probe- und Überführungsfahrten vorzunehmen. In Ausübung solcher Fahrten zurückgelegte Entfernungen oder in Ausübung von Probefahrten eingetretene Veränderungen berühren die Neuwertigkeit des Fahrzeuges nicht.

VI. Lieferzeiten

1. Auf vereinbarte Lieferzeiten kann sich der Besteller nur berufen, wenn diese schriftlich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Mit dem Ausgang unserer Auftragsbestätigung, nicht indes bevor der Besteller uns sämtliche von ihm zu beschaffende Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben übergeben hat und eine vereinbarte Anzahlung bei uns auf unserem Konto kostenfrei eingegangen ist, beginnt die Lieferzeit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gegeben und diese dem Besteller mitgeteilt wurde.

VII. Übergabe und Abnahme

1. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich auf unserem Hof. Nur soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich anderes ergibt oder die Abholfrist nach Ziffer IX. abgelaufen ist, erfolgt der Versand der Sache durch uns.
2. Der Besteller nimmt die fertiggestellte Sache auf unserem Hof ab. Spätestens 5 Werktage nach Übergabe sind evtl. Mängel vom Besteller schriftlich spezifiziert anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige innerhalb der Frist, gilt die Sache als in allen Teilen vertragsgemäß und abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei angemessener optischer und technischer Untersuchung nicht erkennbar war. Die Vorschriften der Klausel VIII. Versand gelten sinngemäß.
3. Wir können ebenso wie der Besteller förmliche Abnahme verlangen. Hierzu laden wir den Besteller per E-Mail, Telefax oder per Schriftstück ein. Zwischen Einladung und Tag der förmlichen Abnahme liegt eine Frist von wenigstens einer Woche, wobei der Tag der Einladung und des festgesetzten Abnahmetermins nicht mitgezählt wird. Erscheint der Besteller zu einem von uns so anberaumten Termin zur förmlichen Abnahme nicht, so gilt die von uns erbrachte Leistung als in allen Teilen vertragsgemäß und sind wir berechtigt, die Sache auf Kosten des Bestellers sodann durch einen hierzu von uns beauftragten Spediteur zum Besteller verbringen zu lassen.

VIII. Versand

1. Jeder Versand erfolgt mangels anderer Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Das gilt auch nach Ablauf der Abholfrist nach Ziffer IX. und auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort aus erfolgt.
2. Der Besteller ist verpflichtet, angelieferte Ware abzuladen. Werden Gegenstände zurück oder in Zahlung genommen, gehen alle Kosten der Rücksendung und das Versandrisiko zu Lasten des Bestellers.
3. Der Besteller hat angelieferte Gegenstände entgegenzunehmen, auch wenn die Gegenstände Mängel aufweisen.Teillieferungen sind ausdrücklich gestattet.

IX. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der von uns zu liefernden oder zu fertigenden Sache auf unserem Hof an den Besteller oder an den von ihm beauftragten Spediteur über. Haben wir den Versand ausnahmsweise übernommen, so geht die Gefahr gleichwohl bei Übergabe auf unserem Hof an den Spediteur auf den Empfänger über. Unabhängig von der Übergabe geht die Gefahr über, sobald die Abholfrist abgelaufen ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige (Abholbereitschaftsanzeige), spätestens aber binnen 12 Werktagen seit Abgang der Fertigstellungsanzeige (Abholbereitschaftsanzeige) von uns, auf unserem Hof abzuholen bzw. durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen zu lassen.
3. Nach Ablauf dieser Frist sind wir ohne weitere Aufforderung berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers durch einen für ihn von uns beauftragten Spediteur zu ihm verbringen zu lassen.

X. Transportversicherung, Transportschäden

1. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abzuschließen. Als Versicherungssumme wird der Warenwert zu Grunde gelegt. Ersatzansprüche für auf dem Transport beschädigte oder verlorene Gegenstände müssen vom Besteller unmittelbar beim Anlieferer (Bahn, Bus oder Spediteur) geltend gemacht werden. Transportschäden sind vom Besteller sofort nach Eingang der Sendung unter Heranziehung von zwei neutralen Zeugen aufzunehmen und dem Anlieferer schriftlich anzuzeigen. Transportschäden oder der Verlust von Lieferungsgegenständen befreien den Besteller nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber.
2. Für unsererseits ggf. erforderliche Verhandlungen mit der Transportversicherung sind uns Originalfrachtbriefe sowie der Haftungsnachweis und eine Regulierungsvollmacht auf uns zu übergeben.

XI. Montageleistungen und Abnahme

1. Übernehmen wir Montageleistungen können wir Vertragsmonteure und Subunternehmer zur Durchführung von Montagearbeiten einsetzen. Das gilt auch für die Erbringung von Reparaturarbeiten, die wir übernehmen.
2. Montageleistungen und Reparaturarbeiten sind mit Fertigstellungsmeldung abzunehmen. Die Fertigstellungsmeldung zeigen wir dem Besteller schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail an. Die Vorschriften der Klauseln VII., VIII. und IX. gelten sinngemäß.

XII. Rücktritt und Sicherheiten

1. Gerät der Besteller vor Auslieferung bestellter Waren in Vermögensverfall oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von der Sicherstellung der Kaufpreiszahlung abhängig zu machen.
2. Für den Fall von uns nicht zu vertretender Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Transportverzug, Betriebsstörung, verspätete Anlieferung von Material durch Zulieferanten, Aussperrung oder Streiks), die auf unser Unternehmen erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Verlängerung der Lieferfristen um den Zeitraum vom Besteller zu verlangen, für den diese Ereignisse einwirken. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.

XIII. Rechnungen, Fälligkeiten und Zahlungen

1. Die Hälfte des Gesamtpreises von Materialien und Maschinen ist bei Auftragsbestätigung fällig, die weitere Hälfte bei Übergabe auf unserem Hof gem. Teil IX. dieser AGB.
2. Montagekosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
3. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich.
4. Mit Ausnahme von Montage- und Reparaturrechnungen sind Rechnungen spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf unserem Konto eingehend zu zahlen.
5. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, und zwar zunächst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf die älteste Schuld zu verrechnen.
6. Alle Forderungen gegen den Besteller werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheiten auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen Forderungen des Bestellers, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen, auch wenn die Forderungen verschieden fällig sind.
7. Schecks und Wechsel werden von uns nur erfüllungshalber angenommen. Nehmen wir Schecks oder Wechsel an, so wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Eigentumsvorbehalt für Vorbehaltsware erlischt erst mit endgültiger Zahlung auf den Scheck bzw. vollständiger Einlösung des Wechsels nach den näheren Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt in diesen Geschäftsbedingungen.
8. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, sind wir berechtigt, ab Fälligkeit unserer Forderung Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Höhere Verzugszinsen geben wir weiter. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt uns vorbehalten.
9. Lieferungen an uns unbekannte Besteller erfolgen nur gegen Voreinsendung des Betrages oder unter Nachnahme als Wertsendung. Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen berechtigt uns, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.
10. Kommt der Besteller seinen Zahlungs- und/oder Versicherungspflichten oder Verpflichtungen aus unserem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum nicht oder nicht genügend nach, verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalts- oder Sicherungsmiteigentum oder stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung angeordnet, so wird unsere gesamte Restforderung sofort fällig. Das gilt auch, falls Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen sollten oder auch, falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen dem Besteller und uns getroffen worden sein sollte. Wird die gesamte Restforderung vom Besteller nicht unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Eintritt der Fälligkeit aufgrund eines solches Ereignisses bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Vorbehaltsgut.
11. Wir sind berechtigt, wenn einer der vorgenannten Fälle eintritt, insbesondere der Besteller bei Fälligkeit nicht vollständig leistet, auf seine Kosten sämtliche in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gem. nachstehender Ziff. XIII. dieser Bedingungen vom Besteller oder von dort, wohin der Besteller die Sachen verschafft oder verbracht hat, abzuholen und sie körperlich zurückzunehmen. Der Besteller ermächtigt uns schon heute unwiderruflich in einem solchen Falle, seine Geschäftsräume, sein Grundstück und die Räume, in denen sich unsere Eigentümer befinden, zum Zwecke der Abholung im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Dieses Recht steht ausdrücklich auch den von uns zur Abholung beauftragten Unternehmen und Unternehmern und ihren Hilfspersonen zu. Mit der Ausübung der vorstehenden Rechte ist kein Verzicht auf weitere uns zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz verbunden.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den gezogenen und anerkannten Saldo, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen haben. Zahlungsbestimmungen des Bestellers für einzelne bezeichnete Lieferungen berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
2. Die Geltendmachung der Eigentumsvorbehaltsrechte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets der Vertragsrücktritt.
3. Wird unsere Ware vom Besteller mit uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Lieferpreis einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich. Jede Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Besteller wird, ohne dass wir im Verhältnis zu Dritten hierfür einstehen, stets für uns vorgenommen. Im Übrigen gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Der Besteller stimmt mit uns dahin überein, dass an oder auf einem Fahrzeug oder Anhänger montierte Gegenstände regelmäßig nicht wesentlicher Bestandteil im Sinne des 93 BGB sind, sondern dass solche Gegenstände regelmäßig einfache Bestandteile sind und wir aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehalts berechtigt sind, in Ausübung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte die von uns gelieferten Teile nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Ziff. 10 zu verwerten.
5. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Jede Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller gilt, ohne dass wir im Verhältnis zu Dritten hierfür einstehen, stets als für uns vorgenommen.
6. Der Besteller veräußert die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang. Hierbei wird vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer ist sogleich in Höhe unserer Forderung an uns abgetreten. Die Abtretung erfolgt mit Weiterveräußerung, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.
7. Der Besteller ist berechtigt, ohne dass unsere Befugnis die Forderung einzuziehen hiervon berührt wäre, die Forderung selbst einzuziehen. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, werden wir aus der Abtretung nicht vorgehen. Das Einziehungsrecht des Bestellers können wir widerrufen, sobald der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber, ohne dass wir zu Mahnungen verpflichtet wären, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig nachkommt. Auf unser Verlangen gibt unser Besteller uns die zur Geltendmachung unserer Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen. Unbeschadet unseres Rechts, die Abtretung offen zu legen, ist der Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Forderungen, soweit sie an uns abgetreten sind, seinerseits weiter abzutreten. Der Besteller stellt sicher, dass die uns zustehenden Forderungen aus verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt stets einer evtl. Globalzession vorgehen.
8. Der Besteller teilt uns Pfändungen oder sonstige Zugriffe oder Eingriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich mit, um uns zu ermöglichen, unsere Rechte gem. § 771 ZPO geltend zu machen. Verspätete Mitteilungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller haftet dafür, dass der zugreifende Dritte in der Lage ist, unsere gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, ansonsten er sie selbst in Höhe des Ausfalls trägt.
9. Das Recht des Bestellers, die vorbehaltene Ware zu besitzen, erlischt, wenn er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wozu ggf. auch das Recht gehört, diese von anderen Gegenständen zu demontieren, sie abzutransportieren und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstiger Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder nach unserer Wahl im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird den Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Übererlös wird an ihn ausgezahlt.
10. Sämtliche vorstehenden Sicherheiten sind in der Weise bedingt, dass mit der vollen Begleichung der Forderung, für welche uns die Sicherheit zusteht, ohne weiteres das Eigentum an den gelieferten Erzeugnisses an den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen. Übersteigt der Wert uns zustehender Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so geben wir, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf, die uns zustehenden Forderungen, soweit sie mehr als 20 % unserer Forderung gegen den Besteller übersteigen, frei. In diesem Falle werden automatisch jeweils zunächst die ältesten Sicherungsrechte freigegeben.
11. Das Eigentumsvorbehaltsrecht hat auch Gültigkeit gegenüber Spediteuren, denen die Ware auf Antrag des Bestellers oder auf unsere Veranlassung übergeben worden ist.
12. Bei Auslandsgeschäften behalten wir uns das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt zwischen uns und dem Besteller als ausdrücklich abgesprochen. Soweit das Bestimmungsland anstelle des Eigentumsvorbehalts andere, gleichwertige Sicherheiten zulässt, gelten diese als ausdrücklich vereinbart.

XV. Gewährfristen

Besteht unsere Leistung in der Lieferung eines Fahrzeugs oder in der Erbringung von Montageleistungen für ein Fahrzeug oder Reparaturarbeiten für ein Fahrzeug so beträgt die Gewährfrist 1 Jahre seit Gefahrübergang. Bei der Lieferung von Ersatzteilen bei Fahrzeugen beträgt die Gewährfrist gleichfalls 1 Jahr seit Gefahrübergang.

XVI. Gewährleistung und Nacherfüllung

Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungspflichten in optischer und technischer Hinsicht ordnungsgemäß nachgekommen und seine Rügepflichten ordnungsgemäß und fristgemäß nach diesen Bedingungen erfüllt hat. Ist ausnahmsweise eine nicht mangelfreie Sache geliefert worden und lag der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, steht ausschließlich uns das Wahlrecht aus den §§ 437, 439 BGB, soweit ein Kaufvertrag vorliegt, zu. Ist Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Rechte aus § 440 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertragliche Hauptpflicht verletzt. Haben wir die Herstellung eines Werkes übernommen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Werkvertragsrecht. Unter Ausschluss aller weiteren Gewährleistungsansprüche sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung zu leisten oder nach § 638 BGB Vergütungsminderung anzubieten. Die Rechte aus § 634 Ziff. 2 u. 4 BGB sind ausgeschlossen. Ist im Einzelfalle eine von uns gewählte Nacherfüllung fehlgeschlagen und ist nach dem billigen Interessen des Bestellers eine Minderung unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist ein Mangel von uns nur wegen leichter Fahrlässigkeit zu vertreten, sind wir unbeschadet der aufzuwendenden Kosten für eine Nacherfüllung berechtigt, uns auf die Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 635 Abs. 3 BGB zu berufen, ohne dass wir hierzu verpflichtet wären. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers setzen auf unserer Seite grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder eine Garantieübernahme voraus. Für Schäden an anderen Rechtsgütern und Mangelfolgeschäden sowie weitere Ansprüche gilt die nachstehende Regelung zu Teil XVI.

XVII. Haftung für weitere Rechtsgüter und vertragliche Nebenpflichten

1. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder der Verletzung von Interessen und Rechtsgütern des Bestellers, die uns der Besteller bei Vertragsanbahnung bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich mitgeteilt und deren Mitteilung wir nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, sind ausgeschlossen. Ansprüche aus der Verletzung von Vermögensschäden, entgangenem Gewinn sowie alle weiteren Ansprüche außerhalb des Leistungssubstrats sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt oder im Einzelfall ausdrücklich eine Haftung für solche Ansprüche übernommen.
2. Ansprüche an anderen Rechtsgütern außerhalb des Leistungssubstrats sind ausgeschlossen, soweit uns nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft oder im Einzelfall ausdrücklich eine Haftung für solche Ansprüche übernommen wurde. Trifft im Einzelfall uns der Vorwurf der Verletzung von Kardinalpflichten und ergibt sich deswegen ein Anspruch gegen uns, so ist die Haftung in jedem Falle auf den vertragstypisch vorhersehbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Wir sind nicht verpflichtet, uns über den beabsichtigten Einsatz- und Einsatzumfang der von uns gefertigten und/oder gelieferten Sache zu informieren oder zu vergewissern. Diesbezügliche Kenntnisse können uns nur dann entgegengehalten werden, wenn uns die Kenntnis rechtzeitig vor Auftragsannahme mitgeteilt worden ist und wir die Kenntnisnahme ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Ausschlüssen und Begrenzungen unberührt.

XVIII. Verzögerung

Verzögert sich die Lieferung oder Herstellung der Sache durch einen Umstand, der nicht in unseren Risikobereich fällt, insbesondere durch Arbeitskampfmaßnahmen bei uns oder unseren Vorlieferanten oder höhere Gewalt können wir oder unser Vorlieferant deshalb nicht rechtzeitig liefern, verlängern sich die Liefer-/Herstellerfristen um die Dauer der Störung. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, wir haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

XIX. Beistellung und Bestellervorgaben

Verlangt der Besteller von uns den Einsatz bestimmter Materialien oder Gegenstände, so trifft uns keine Verantwortung für diese verlangten Materialien oder Gegenstände. Jede Haftung hierfür und für Mängel, die auf den Einsatz dieser Materialien oder Gegenstände zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

XX. Fristsetzung

Vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verspätung ist uns in jedem Falle eine angemessene Nachfrist schriftlich zu setzen, es sei denn, uns trifft der Vorwurf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens.

XXI. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

XXII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Hauptsitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Aktiv- oder Passivprozesse handelt, ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind indes berechtigt, auch am Sitz des Abnehmers zu klagen. Der Gerichtsstand gilt auch für Klagen aus Scheck und Wechsel als vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist. Eine ggf. vorliegende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen. Der Vertrag unterliegt grundsätzlich ausschließlich deutschem Recht,es sei denn, ein anderes Recht ist ausdrücklich vereinbart.